



Vorlage

Nr.: 0243/2005
öffentlich

Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Beratungsfolge

13.12.2005	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
15.12.2005	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

In der Stadt Beckum obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung gemäß § 91 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Wasser- und Bodenverbänden:

- Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum
- Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh
- Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

Der Wasser- und Bodenverband Quabbe hat mitgeteilt, dass zum 01.01.2006 der Flächenbeitrag von 10,00 €/ha auf 11,00 €/ha erhöht wird.

Für den Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum sowie den Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband Sendenhorst-Ennigerloh bleibt der bisher festgesetzte Verbandsbeitrag unverändert bestehen.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 12. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981 wird beschlossen.

Anlagen

12. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 15. Dezember 1981